

§ 1 – Gründung, Name und Sitz

Der Verein mit dem Sitz in Oldendorf wurde am 01.01.1948 gegründet.
Es ist aus dem Reit- und Fahrverein „von Mackensen“ Oldendorf entstanden und führt den Namen „Ländlicher Reit- und Fahrverein Oldendorf e.V.“

§ 2 – Zweck

Der Ländliche Reit- und Fahrverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist es, den Reitsport zu fördern, die Pferdezucht zu pflegen, die Kunst des Reitens und Fahrens zu heben eine gute Zusammenarbeit mit den Reitern und Züchtern sowie den Pferdebesitzern herbeizuführen.

Der Verein ist politisch, konfessionell und rassistisch neutral.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 – Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins können sämtliche unbescholtenen und für den Reitsport passionierten Personen werden. Über Aufnahmegesuche entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Außer den ordentlichen Mitgliedern können auf Beschluss der Mitgliederversammlung auch Ehrenmitglieder ernannt werden.

§ 4 – Vorstand

(1) Der Verein wird vom Vorstand geleitet.

Dem Vorstand gehören an:

1. der 1. Vorsitzende
2. zwei gleichberechtigte stellvertretende Vorsitzende
3. der Geschäftsführer
4. der Kassierer
5. der Jugendwart

- (2) Bei Bedarf können für besondere Sparten oder Aufgaben des Vereins Fachbereiche mit einem Fachbereichsleiter gebildet werden.
Die Fachbereichsleiter werden vom Vorstand bestätigt und sind zu den Vorstandssitzungen einzuladen, wenn Belange des Fachbereiches betroffen sind.

§ 5

Der Verein kann neben dem Vorsitzenden einen Ehrenvorsitzenden wählen.

§ 6 – Vorstandswahl

Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Tätigkeit des Vorstandes beginnt mit dem Augenblick der rechtsgültig vollzogenen Wahl und endet mit der rechtsgültig vollzogenen Wahl eines neuen Vorstandes. Die Wahl durch Zuruf ist zulässig, wenn von keiner Seite Einspruch erhoben wird. Anderenfalls muss durch Stimmzettel gewählt werden. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Sonst entscheidet einfache Stimmenmehrheit, wobei jedem Mitglied eine Stimme zusteht. Wiederwahl ist statthaft. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, ist von der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl vorzunehmen.

§ 7 – Pflichten des Vorstandes

Der Vorstand hat die Aufgabe, den Verein nach aussen zu vertreten, für eine gewissenhafte Geschäftsführung zu sorgen, die Ausführung von Vereinsbeschlüssen herbeizuführen sowie das Vermögen zu verwalten. Die Mitglieder des Vorstandes haben keine Ansprüche auf irgendwelche Vergütungen für ihre Vereinstätigkeit. *Ausgenommen ist der Auslagenersatz im Interesse des Vereins sowie Zahlungen von Aufwandsentschädigungen nach § 3 Nr. 26 a EStG.*

§ 8 – Vorstandssitzung

Der Vorsitzende ruft den Vorstand zum Zwecke der Beratung und Beschlussfassung zu einer Sitzung ein, sooft und sobald ein Bedürfnis vorliegt. Er ist zur Anberaumung einer Vorstandssitzung verpflichtet, wenn diese von mindestens 4 Vorstandsmitgliedern beantragt wird. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens 3 Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit angenommen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist vom Geschäftsführer ein Bericht abzufassen, der von ihm und dem Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

§ 9 – Vertretung des Vereins

Nach außen wird der Verein durch 2 Vorstandsmitglieder, unter denen sich der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter befinden muss, vertreten. Die Vorstandsmitglieder haften dem Verein nur bei vorsätzlicher Schadenszufügung.

§ 10 – Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand, wenn sie von mindestens 4 Vorstandsmitgliedern beantragt werden, oder auf Antrag von mindestens 10 Vereinsmitgliedern unter Angabe einer Tagesordnung einberufen.

Jede ordnungsgemäß eingetragene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Die Durchführung der Wahl erfolgt wie in § 6 niedergelegt. In der alljährlich zu Beginn des Jahres stattfindenden Mitglieder-(General-)versammlung hat der Geschäftsführer den Jahresbericht zu erstatten und der Kassierer einen Rechnungsbericht vorzulegen. Die Versammlung wählt 2 Mitglieder, welche die Kassenführung, die Belege und den Rechnungsabschluss zu prüfen und bei Richtigkeit des letzteren dies durch ihre Unterschrift zu bescheinigen haben. Dem Kassierer ist bei ordnungsgemäßer Kassenführung Entlastung zu erteilen. Anträge für die Tagesordnung der Mitgliederversammlung müssen 14 Tage vorher dem Geschäftsführer vorgelegt werden. Der Geschäftsführer hat über die Verhandlungen und Beschlüsse einen schriftlichen Bericht niederzulegen.

§ 11 – Vereinskasse

Der Kassierer ist befugt, alle Zahlungen für den Verein gegen seine alleinige Quittung in Empfang zu nehmen. Zur Leistung von Zahlungen im Interesse des Vereins ist der Kassierer allein nur bis zu einer Höhe von **250,00 €** berechtigt. Übersteigen die Auslagen im Einzelfall **250,00 €**, so sind derartige Zahlungen außer dem Kassierer von 2 weiteren Mitgliedern des Vorstandes durch Abzeichnung des Ausgabebeleges zu genehmigen.

§ 12

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

§ 13 – Beiträge

Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der zu Beginn des Jahres tagenden Mitgliederversammlung festgesetzt. Sie trifft des weiteren Bestimmungen über den Zeitpunkt der Fälligkeit des Jahresbeitrages.

§ 14 – Versicherungen

Der Verein ist verpflichtet, seine Mitglieder alljährlich in der Generalversammlung über den vorliegenden Versicherungsschutz aufzuklären.

§ 15 – Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tod.

Freiwilliger Austritt aus dem Verein ist dem Geschäftsführer schriftlich mitzuteilen.

Wer sich den Bestrebungen des Vereins in Widerspruch setzt, den Anordnungen des Vorstandes keine Folge leistet, wer durch Gerichtsspruch die bürgerlichen Ehrenrechte verloren hat, wer nach 2-maliger Aufforderung seinen Beitragspflichten nicht nachgekommen

ist, kann bei Verlust jeden Anspruchs auf das Vereinsvermögen ausgeschlossen werden. Wird einem Mitglied das Vertrauen entzogen, so kann es ausgeschlossen werden. Der Vorstand beschließt über den Ausschluss eines Mitgliedes. Dem Ausgeschlossenen steht die Berufung an die endgültig entscheidende Mitgliederversammlung zu. Bei freiwilligem Austritt oder Ausschluss aus dem Verein während eines Geschäftsjahres hat der Verein Anspruch auf den vollen Jahresbeitrag. Der Verein darf kein Mitglied aufnehmen, das aus anderen Reit- und Fahrvereinen ausgeschlossen wurde, es sei denn, dass der Reiterverband Melle e. V. die Aufnahme eines solchen Mitgliedes genehmigt.

§ 16 – Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

Beschlüsse betreffend Satzungsänderung und Auflösung des Vereins können nur in einer solchen Mitgliederversammlung gefasst werden, die 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung anberaumt worden ist. Zur Änderung der Satzungen ist einfache Stimmenmehrheit der in der Versammlung anwesenden Mitglieder ausreichend. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Steht der Punkt „Auflösung des Vereins“ auf der Tagesordnung, müssen an der betreffenden Mitgliederversammlung mindestens 51 % der Mitglieder teilnehmen, um in dieser Angelegenheit beschlussfähig zu sein. Sodann müssen $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder für die Auflösung stimmen. Sind in der Versammlung nicht 51 % der Mitglieder anwesend und stimmen von diesen nicht $\frac{3}{4}$ für die Auflösung, so gilt der Antrag als abgelehnt. Bei Auflösung des Vereins oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes entfällt das Vermögen an die Stadtkasse Melle, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, sportliche Zwecke zu verwenden hat, die dem Reitsport förderlich sind.

§ 17 – Der Verein ist Mitglied:

- 1.) des Pferdesportverbandes Weser-Ems e. V., *Vechta*
- 2.) des Landessportbundes Niedersachsen e. V., Hannover

§ 18

Bei Unklarheiten ist die Satzung des Bezirksverbandes Ländl. Reit- und Fahrvereine Osnabrück maßgebend. Über alle anderen strittigen Punkte, die sich weder durch die vorliegende Satzung des Vereins noch durch die Satzung des Bezirksverbandes Ländl. Reit- und Fahrvereine Osnabrück klären lassen, entscheidet und beschliesst die Mitgliederversammlung.

Melle, im Februar 2010

Ländl. Reit- und Fahrverein
Oldendorf e.V.